

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 99.

Samstag, den 17. Dezember.

1904.

Veranlagungsbezirk: Stadtkreis Wiesbaden.

Wiesbaden, im Dezember 1904.
Friedrichstraße 32.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1905, umfassend die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Stadtkreis Wiesbaden, aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1906 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einlegung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Ründliche Erklärungen werden an den Verlegern während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Unterzeichneten: Friedrichstraße 32, zu Protokoll entgegen genommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verkürzung von Einkommen in der Steuerklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Wird die Abgabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlungsmittel und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Belege dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Deklaration wird zur Vermeidung von Beanstandungen und Nachfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuerklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Die Veranlagung der Ergänzungsteuer erfolgt für 3 Jahre, also bis zum 31. März 1908. Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Sammlung S. 134) von dem Rechte der Vermögensangelegenheiten Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuerklärungen und Vermögensanzeigen werden von heute ab, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in meinen Geschäftsräumen, Friedrichstraße 32, Zimmer 2, auf Verlangen kostenlos verabreicht, soweit sie nicht bereits durch die Post zugeandt sind. Zweite Exemplare des Formulars werden nur ausnahmsweise an Stelle verordneter ausgegeben, keinesfalls zur Aufstellung von Konzepten.

Alle Briefe bitte lediglich zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden, hier, Friedrichstraße 32.

Es wird ersucht, in allen Eingaben die Wohnung und gegebenen Falles auch die diesseitige Kontrollnummer anzugeben.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Wiesbaden.
Froehlich, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 30. September d. J. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittelung der Inhaber von Kraftfahrzeugen im allgemeinen Kenntnis, daß seitens der Herren Führer der öffentlichen Arbeiten und des Innern dem Regierungs-Präsidenten in Bromberg und Solen die weiteren Erkennungsnummern 201 bis 400 und 401 bis 500 zugewiesen worden sind. Wiesbaden, den 25. November 1904. Der Regierungs-Präsident. J. B. gez.: v. Schenk. Borkende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Wiesbaden, den 5. Dezember 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Am Sonntag in den letzten 4 Wochen der „Wiesbadener“ ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigung zugelassen worden und zwar an den ersten beiden Sonntagen von 3 bis 7 Uhr nach an den letzten beiden Sonntagen von 3 bis 8 Uhr nachmittags. Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 27. November und 4., 11. und 18. Dezember. Wiesbaden, den 10. November 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Unter den diesigen Geschäftsinhabern ist vielfach die Ansicht vertreten, daß während der Hauptbeschäftigungsstunden an Sonn- und Freitagen (9^{1/2} bis 11^{1/2} Uhr vormittags) nur die Schaufenster, nicht aber auch die außerhalb der eigentlichen Ladenräume und sonstige angebrachten Schaukästen zu verhängen seien. Diese Auffassung ist eine irrige.

Die hier in Frage kommende Vorschrift der Polizeiverordnung vom 23. September 1896, betreffend die äußere Heilhaltung der Sonn- und Freitage bezieht sich auf die „Schaufenster“ während der Hauptbeschäftigungsstunden und ist nicht auf die Schaufenster im weiteren dem Sinne obiger Verordnung enthaltener Ausdehnung, sondern nur auf die Schaufenster im engeren Sinne, d. h. die zum Ladenraume gehörigen Schaufenster, sondern auch die an den Außenwänden und in anderer Weise angebrachten Schaukästen zu rechnen, eine Auslegung, die auch durch das Urteil des höchsten Gerichtshofes in Preußen, des Kammergerichts, vom 7. Juni 1900 bestätigt worden ist.

In Verfolg dessen erlaube ich hierdurch die moralischen Geschäftsinhaber, die gegebene Vorschrift nach dem bezeichneten Gesichtspunkte zu befolgen, bemerke jedoch, daß ich die genaue Durchführung derselben aus Billigkeitsgründen erst vom 1. Jan. des nächsten Jahres ab handhaben werde. Wiesbaden, den 23. November 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Dienstherrmann No. 40 Adolf Geh hat sein Gewerbe als Dienstherrmann aufgegeben. Ansprüche, welche Antraggeber aus einem Dienstvertrage erwachsen sein sollten, sind hiermit hier anzumelden. Wiesbaden, den 6. Dezember 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Wilhelm Koster, früher hier wohnhaft, seinen Gewerbebetrieb als deidlicher und öffentlich anerkannter Versteigerer niedergelegt hat, soll ihm die i. H. gestellte Kautions demnach zurückgegeben werden. Etwaige aus der genannten Tätigkeit Koster's geltend zu machende Ansprüche an Letzteren eruche ich innerhalb zwei Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir anzumelden. Wiesbaden, den 30. November 1904. Der Regierungs-Präsident. J. B. gez.: v. Schenk.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohner-Melbeamten der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Anstufungen über hier sich aufhaltende Kurpässe und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 17, Einwohner-Melbeamten, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 2 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben. Wiesbaden, den 8. April 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1893 dadurch vorgekommen, daß auf Grundrissen Entwässerungsarbeiten ohne baulich-polizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verstillung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden. Wiesbaden, den 2. April 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Am auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsbüro, Bismarckstraße 14, 1, hier statt. Wiesbaden, den 8. April 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung, betreffend die An- und Abfahrt zum bzw. vom Kurhausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrshindernissen beim Fahren mit Personenzugmaschinen nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergerstraße hier wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrpässe nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Fuhrwerken den vom Kurhausparkplatz nach dem Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Straßenraum benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn derselben einhalten. Nach dem Aussteigen der Fahrpässe müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die Aufsahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergerstraße von der Richtung der Wilhelm- bzw. Lammstraße her ist verboten.

Beim Fahren über die für Fußgänger bestimmten Nebenwege haben die Fuhrwerke den erforderlichen Abstand von einander zu halten, damit die einzelnen Fuhrwerke den Fahrbahn ausweichen können.

2. Diejenigen Kutscher, welche mit ihren Fuhrwerken Fahrpässe aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen auf der nördlichen Fahrbahn am Bismarckparkplatz hinfahren und auf dem Kurhausparkplatz neben einander in der Weise aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Kurhaus zugelehrt sind. Das Vorfahren von diesen Warteplässen aus geschieht in der unter Nr. 1 bezeichneten Weise.

Sobald die Sommer-Veranstaltungen der Kurdirektion im Freien aufhören, und der östlich vom Kurhausprovisorium belegene freie Platz geräumt ist, können die zum Abholen von Fahrpässen bestimmten Fuhrwerke auf diesem Platz warten. Sie haben daselbst nebeneinander herauf aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Gebäude zugelehrt sind. In keinem Falle darf ein Fuhrwerk früher vordringen, als bis die in dasselbe aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Jeder Fahrer eines Personenzugwerks, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muß sich sofort beim Bestreuen seines Fuhrwerks des Fahrgehalts zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fahrpässe kein unnötiges Stillhalten und keine dadurch bedingte Verkehrshindernisse verursacht wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Inbetriebnahme des Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemäßheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 mit der darin angeordneten Strafe (Geldbuße bis zu 30 Mark event. 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der in der Enteignungssache, betreffend die Erweiterung von Grundbesitz der Danneberg-Gesellschaft Wiesbadener Staniols und Metall-Lopffabrik A. Flach zu Wiesbaden im Zimmer No. 15 des Polizei-Dienstgebäudes anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf Mittwoch, den 21. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr, verlegt. Wiesbaden, den 9. Dezember 1904. Der Kommissar für das Enteignungsverfahren: Falck.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 1. Gewann Wallerweg einerseits und der 2. und 3. Gewann Wallerweg andererseits soll der auf dem Plane mit b-o bezeichnete Teil an der Eltwillerstraße eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1893 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 15. Dezember d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Bekundung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus. Wiesbaden, den 12. Dezember 1904. Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Verkehr in den Anlagen des Kurhauses „Pavillenshof“.

- Die zum Kurhaus Pavillenshof gehörigen Wege und Parkanlagen sind keine öffentlichen. Dieselben dürfen daher weder von Unberechtigten betreten, noch vom Publikum als Durchgang benutzt werden.
 - Wärterinnen mit Kinderwagen, sowie Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener, ist das Betreten der Anlagen untersagt.
 - Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
 - Die an der Sonnenbergerstraße zum Kurhaus hinanzuführende Fahrstraße darf nur von Equipagen und Droschken benutzt werden.
 - Die Fronten und Geschüttsfahrwerke haben die Einfahrtstraße von der „Schönen Aussicht“ zu benutzen.
- Wiesbaden, den 25. Oktober 1904.
Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Abänderung einer Seitenstraße zur Mäurerstraße nördlich der hiesigen Gasfabrik hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nacheinander im Rathaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen mit dem 3. Dezember cr. beginnenden und einschließlich 31. Dezember cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. Wiesbaden, den 29. November 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der hiesigen Hundesteuerordnung ist für jeden Hund, der in dem Stadtkreis Wiesbaden länger als 3 Wochen im Steuerjahre gehalten wird, eine Jahressteuer von 20 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mark zur Steuerkasse zu entrichten.

Hierzu werden diejenigen Besitzer von Hunden, die im Laufe dieses Jahres hier zugezogen sind und die Hundsteuer bis jetzt auch nicht gezahlt haben, zur Anmeldung der Hunde und zur Zahlung der Hundsteuer aufgefordert. Wer dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark. Wiesbaden, den 14. November 1904. Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Der § 4 Absatz 1 des für die Benutzung der Dampfmaschinenerei der Stadt und des Landkreises Wiesbaden erlassenen Tarifes vom 17. April 1903 wird wie folgt ergänzt:

Für jeden dem Abnehmer zur Befeiligung übergebenen Kabover von Hunden unter 50 cm Schulterhöhe ist in Zukunft eine Vergütung von 2 Mark statt 4 Mark zu entrichten. Wiesbaden, den 4. November 1904.

Verwaltungskommission

für die Dampfmaschinenerei der Stadt und des Landkreises Wiesbaden.
In Vollmacht: Wolff.

Wird veröffentlicht. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Kürzlich erschien eine neue Auflage der von dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern herausgegebenen Broschüre: „Rein Haus ohne Gas!“

Der Text ist gegen früher vielfach verändert und erweitert und trägt in jeder Hinsicht dem heutigen Stand der Technik Rechnung. Interessenten können 1 Exemplar zum Preise von 10 Pf. auf Zimmer 3 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, sowie am Schalter der Kasseverkauftstelle, Friedrichstraße 9, erhalten, worauf ergebend aufmerksam gemacht wird. Wiesbaden, den 17. Oktober 1904.

Der Direktor
der Adl. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Bekanntmachung.

Bei Vergabung städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Wert darauf legen, Gelegenheit zur Beteiligung an den Verhandlungen zu geben. Nachdem und durch Vermittelung der Innungsvorstände diejenigen Innungsgenossen namhaft gemacht worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier anliegenden der Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1905 um Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum 20. Dezember d. J. schriftlich mitzuteilen. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch wieder die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1902 zur öffentlichen Kenntnis, daß Gehwegbefestigungen mit Cement oder Gussasphalt während der Frostperiode nicht mehr hergestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge von Unfällen, Rohrbrüchen etc. vorgenommen werden müssen.

Den Bauinteressenten wird hiernach empfohlen, Anträge auf Herstellung der Gehwegflächen erst nach Beendigung der Frostperiode zu stellen. Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhof befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten mietfertig zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausbesserung der Kapelle dagegen wird städtisch nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufsicht angumelden, welcher abdam dafür sorgt, daß dieselbe zur bestimmten Zeit für den Trauertag frei ist. Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Volksschule des hiesigen Bezirks. Die drei hiesigen Volksschulen befinden sich 1. im Gebäude der Höheren Mädchenschule am Schloßplatz, 2. Am Admortal, 3. im Hause Koonstraße 3.

Verdingung.

Die Ausführung der sämtlichen Fensterplatten und der Fußleisten aus Granit in den Treppenhäusern des Neubaus der Oberschule am Rindring zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung und Aufstellung eines Koch- und Bratherdes, eines Wärmehelms und einer Wasserverbereitungsanlage für das städtische Badhaus "Schützenhof" soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Herstellung von 24,000 qm Granitplaster in der Dohmeierstraße, zwischen Ring und Gemarkungsgrenze, sowie in der Zufahrtsstraße zum neuen Güterbahnhof soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 10,000 qm Granit-Bordsteinen, Profil 21/30, für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer etwa 106 qm langen gemauerten Ringkanalstraße des Profils 210/150 cm nebst einer etwa 110 qm langen gusseisernen Spülwasserleitung von 225 mm l. D. in der Blücherstraße, einschl. der dazu gehörigen Spezialbauten, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 10,000 qm Granit-Bordsteinen, Profil 21/30, für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer etwa 106 qm langen gemauerten Ringkanalstraße des Profils 210/150 cm nebst einer etwa 110 qm langen gusseisernen Spülwasserleitung von 225 mm l. D. in der Blücherstraße, einschl. der dazu gehörigen Spezialbauten, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 10,000 qm Granit-Bordsteinen, Profil 21/30, für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 10,000 qm Granit-Bordsteinen, Profil 21/30, für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 10,000 qm Granit-Bordsteinen, Profil 21/30, für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 10,000 qm Granit-Bordsteinen, Profil 21/30, für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 10,000 qm Granit-Bordsteinen, Profil 21/30, für die Verwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Martirkirche. Sonntag, den 18. Dezember. (4. Advent.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Bfr. Franke.

Bergkirche. Sonntag, den 18. Dezember. (4. Advent.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Schäpfer.

Ringkirche. Sonntag, den 18. Dezember. (4. Advent.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfsp. Schloffer.

Kapelle des Sanitätskitts. Sonntag, den 18. Dezbr. (4. Advent), vorm. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Christlicher Verein junger Männer. Vereinslokal: Reichstraße 3, 1. Sonntag, vormittags 8 Uhr: Schrippenkirche.

Bergerkirche. Sonntag, den 18. Dezember, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde für die Gemeinde.

Batholische Kirche. 4. Advent-Sonntag. — 18. Dezember. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 18. Dezbr. (4. Advent), vorm. 10 Uhr: Amt mit Buhand und hl. Kommunion.

Baptisten-Gemeinde, Drantenstr. 54, 3. Etz. Sonntag, den 18. Dez., vormittags 10 1/2 Uhr. Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 3. Etz. Sonntag, den 18. Dez., vormittags 9 1/2 Uhr. Predigt. 11 Uhr: Sonntagsschule.

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10 (früher Gewerbebeh.). Sonntag, den 18. Dez., vormittags 10 Uhr.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vom 10 Uhr: Versammlung.

Russischer Gottesdienst. Samstag, vorm. 11 Uhr: St. Meffe. Abends 5 Uhr: Abendgottesdienst.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3. Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 111.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöckler, Wilhelmstraße 50.)

Red Star Line. Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Glöckler, Langgasse 20.

Viehhof-Bericht

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise per Stück, von — bis. Includes rows for Cattle, Horses, and Pigs.